

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Familienzentrum „WIECKIE“ der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. Änderungssatzung
gültig ab 01.01.2023

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Das WIECKIE wird von der Gemeinde Wietze bewirtschaftet. Aus diesem Grunde vergibt ausschließlich die Gemeinde Wietze diese Räumlichkeiten. Die von der Gemeinde Wietze beauftragte verantwortliche Person führt einen Belegungsplan.
- (2) Im Interesse der Erhaltung dieser Nutzungsräume wird die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen allen Nutzern und Besuchern zur Pflicht gemacht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des WIECKIE besteht nicht. Über die Zulassung einer Nutzung entscheidet die Gemeinde Wietze. Termine der Gemeinde Wietze haben Vorrang. Die künftige Nutzung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen vorübergehend oder auch auf Dauer versagt werden.
- (4) Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Nutzer wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt. Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durchzuführende Nutzung gleichzeitig Veranstalter und Ansprechpartner für die Gemeinde Wietze. Bestandteil des Nutzungsvertrages sind diese Nutzungsbedingungen. Der Nutzungsvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der genehmigten Nutzung.

§ 2 Antrag auf Nutzung/Genehmigung

- (1) Die Anträge auf Nutzung sind mit dem Vordruck „Antrag auf Genehmigung etc.“ vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin im WIECKIE zu stellen. Voranmeldungen sind bis zu maximal sechs Monate im Voraus möglich.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister; in letzter Instanz der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat.
- (3) Grundsätzlich wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden.
- (4) Mit der Genehmigung wird gleichzeitig über die Höhe der Nutzungsentschädigung bzw. über die Befreiung von der Nutzungsentschädigung entschieden.

§ 3 Nutzungsrecht/Nutzungszeitraum

- (1) Die Räume (§ 4 Abs. 3) können durch natürliche und juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Religionsgemeinschaften und zugelassene Parteien etc.) genutzt werden. Verkaufsveranstaltungen und Feiern mit privaten Charakter sind nicht zugelassen.
- (2) Ortsansässige haben Vorrang. Als ortsansässig gilt, wenn der Wohnsitz oder Vereinssitz etc. Wietze ist.
- (3) Am Karfreitag sowie am Volkstrauertag und am Totensonntag sind Veranstaltungen jeglicher Art nicht zugelassen.

- (4) Es werden ausschließlich Räume im WIECKIE zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung des angrenzenden Platzes sowie des Umfeldes um das Bürgerhaus ist nicht zulässig.

§ 4 Nutzungsentschädigung

- (1) Die Nutzung des WIECKIE ist entschädigungsfrei für Veranstaltungen
1. die im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden,
 2. der ortsansässigen Kindergärten, Kinderspielkreise u.ä., soweit sie Untergruppierungen ortsansässiger Vereine sind,
 3. aller ortsansässigen gemeinnützigen juristischen Personen (Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften etc.) im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie der Freiwilligen Feuerwehr Wietze,
 4. aller übrigen juristischen Personen im Sinne von § 3 Abs. 1, soweit es sich um vereinsinterne Veranstaltungen handelt.
- (2) Soweit die Nutzer der Einrichtung nicht dem unter Abs. 1 genannten Kreis angehören, werden die in Abs. 3 genannten Kostentarife festgesetzt, die im Voraus zu entrichten sind.
- (3) Der Kostentarif für das Familienzentrum „WIECKIE“ der Gemeinde Wietze gliedert sich wie folgt:
- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. Gesamtes WIECKIE | 20,00 € |
| 2. Raum Freigeist | 5,00 € |
| 3. Raum Wanderlust | 5,00 € |
| 4. Raum Café Sorgenfrei | 5,00 € |
| 5. Raum Ideenwald | 5,00 € |
- (4) Alle Preise in Abs. 3 genannten Kostentarife verstehen sich pro Stunde zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (5) Der Raum ist ordnungsgemäß im Sinne von § 9 zu hinterlassen. Sollte dies nicht oder nicht vollständig erfolgen, wird die Gemeinde die Reinigung/Abfallentsorgung veranlassen und dem Nutzer den dafür entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 5 Haftung

- (1) Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer des WIECKIE trägt das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich seiner Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von seinen Beauftragten, von den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Gemeinde Wietze frei von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des WIECKIE geltend gemacht werden können.
- (2) Das Benutzungsentgelt für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen und Ausstattungsgegenstände ist grundsätzlich spätestens 5 Werktage vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Wietze einzuzahlen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, behält sich die Gemeinde vor, dem Nutzer die vertraglich vereinbarte Nutzung zu versagen. Der Nutzer ist auf Verlangen verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich vor, die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe von 1.500,00 € je Nutzung zu verlangen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Nutzer, seinen Beauftragten sowie dem eingebrachten Gut oder den Veranstaltungsbesuchern durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden.
- (4) Kann eine vertraglich vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten

hat, oder im Falle von § 1 Abs. 3 Satz 3 (Termine der Gemeinde Wietze haben Vorrang) nicht stattfinden, so trägt der Nutzer seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Er hat, außer im Falle von § 1 Abs. 3 Satz 3, auch die der Gemeinde erwachsenen Kosten zu tragen und das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen.

§ 6

Ein- und Umbauten

- (1) Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen des WIECKIE sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Befestigen von Einbauten mit Nägeln oder Schrauben am Fußboden oder an der Wandverkleidung ist nicht gestattet. Der Nutzer trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich auf seine Kosten zu entfernen.
- (2) Dekorationen, Umbauten o. ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde vorgenommen werden. Sämtliche Dekorationen und eingebrachtes Material sind bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer vom Nutzer zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Entfernung oder Änderung auf Kosten des Nutzers vornehmen.

§ 7

Technische Anlagen und Ausstattung

- (1) Die technischen Anlagen des WIECKIE, z. B. Smartboards, Beschallungsanlagen, Küchenzeile, dürfen nur durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder nach entsprechender vorheriger Einweisung durch die Gemeinde bedient werden. Die Einweisung muss schriftlich dokumentiert werden.
- (2) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen vor und nach der Nutzung obliegt dem Nutzer. Die Säuberung der Tische und Stühle vor und nach der Nutzung ist vom Nutzer vorzunehmen, ergänzend hierzu gilt § 9 Sondervereinbarungen sind möglich und kostenpflichtig.

§ 8

Veranstaltungsdurchführung

- (1) Die Gemeinde übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind unverzüglich bei Übernahme der Räumlichkeiten der Gemeinde zu melden. Verspätete Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Schluss der Nutzung sind die zur Verfügung gestellten Räume besenrein und die Einrichtungen ordnungsgemäß und sauber vom Nutzer an die Gemeinde zu übergeben.
- (2) In den Räumen des WIECKIE ist das Rauchen verboten. Auf dem Grundstück sind die bereitgestellten Aschenbecher zu nutzen, die nach Beendigung der Nutzung vom Nutzer zu säubern sind. Im Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) ist die Freifläche westlich des Bürgersaales als Raucherbereich zu nutzen.
- (3) Der Nutzer stellt auf seine Kosten bei Bedarf Kassen-, Garderoben-, Reinigungs- und Ordnungspersonal in ausreichender Anzahl. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer übernimmt für dieses Personal vollen Versicherungsschutz.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in der Garderobe abhandeln kommen.

- (5) Die für die Veranstaltung vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA zu regeln und die dafür fälligen Gebühren zu entrichten. Weitere Ansprüche, die aus der Veranstaltung entstehen, trägt der Nutzer.
- (7) Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen sind vom Nutzer zu beachten.
- (8) Bei Veranstaltungen im WIECKIE sind im Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (9) Anlieferungen für Veranstaltungen im WIECKIE dürfen nur im Tageszeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) erfolgen.

§ 9

Übergabe/Rückgabe der Räume/des Inventars

- (1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtung (Räume, Inventar, Gerätschaften, Geschirr) in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung jeweils auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; es ist sicherzustellen, dass Schadhafes nicht benutzt wird. Der Veranstalter hat den entstandenen Müll selbst zu entsorgen.
- (2) Die Einrichtung ist nach jeder Veranstaltung durch den Benutzer so herzurichten, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurde, d.h. einschließlich der erforderlichen Reinigung. Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die eine Nutzungsentschädigung nicht festgesetzt wurde.
- (3) Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so wird das Erforderliche auf seine Kosten durch die Gemeinde veranlasst. Zur Sicherstellung etwaiger Forderungen kann gem. § 5 Abs. 2 eine Kautions festgesetzt werden.
- (4) Die Kontrolle der Reinigung obliegt der Gemeinde. Eine evtl. erforderliche Reinigung ist der Gemeinde Wietze zu vergüten.
- (5) Eigene Geräte, Dekorationen oder sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden. Sie müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen. Dekorationen dürfen in den Räumen nur durch Anbinden ohne weitere zusätzliche Befestigungen angebracht werden. Die Verwendung von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebestreifen oder sonstigen zusätzlichen Befestigungen über das Anbinden hinaus ist untersagt.

§ 10

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde übt in allen Räumen des WIECKIE und auf dem Grundstück das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Regelung insbesondere bei öffentlichen Versammlungen dem Nutzer zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Sie haben - soweit erforderlich - Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumen.
- (2) Jede Art von Werbung im WIECKIE und in den Außenanlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume und Einrichtungen ganz oder teilweise an Dritte weiter zu überlassen.
- (4) Mündliche Absprachen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- (5) Erfüllungsort ist Wietze, Gerichtsstand ist Celle.